



Merkblatt für Fahrzeughalter

Teilnahme mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen am Fasnachtsumzug

Für den Fasnachtsumzug am Güteldienstag holt der Zunfttrat alljährlich die Bewilligung bei der Kantonspolizei Schwyz ein. Die ist für die Benutzung öffentlicher Strassen und Wege.

Die Benutzung landwirtschaftlicher Fahrzeuge am Umzug ist zusätzlich nach Art. 90 VRV bewilligungspflichtig. Es wird eine Gesamtbewilligung für alle teilnehmenden Fahrzeuge beim Strassenverkehrsamt seitens Zunfttrat eingeholt. Für dieses Gesuch brauchen wir folgende Angaben:

- Art des Fahrzeuges
- Versicherungsgesellschaft
- Fabrikmarke
- Kontrollschild-Nummer
- Anzahl Personen incl. Fahrer
- Art des Anhängers und Besitzer wenn er mit dem Zugfahrzeug nicht identisch ist
- Anzahl Personen

Personen dürfen nur innerhalb einer Umzugsroute auf landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen und ihren Anhängern mitgeführt werden. Wenn mehr als 9 Personen inkl. Fahrer auf einem Wagen sind, ist eine zusätzliche Versicherung erforderlich.

Kommt es zu einem Schadenfall, ist die Haftpflichtversicherung der jeweiligen Fahrzeuge haftbar.

Die Lichtlöschierzunft Immensee hat eine Haftpflicht - Versicherung, diese übernimmt zuerst die Schadenskosten und macht anschliessend Regress auf die Haftpflichtversicherung des verschuldeten Fahrzeugs.

Auszug aus der Sonderbewilligung:

Bei Überführungsfahrten dürfen sich keine Personen auf den Ladebrücken bzw. Anhängern befinden. Personen sind nur während dem Umzug auf den Ladeflächen bzw. Anhängern zugelassen. Ausser in der Sonderbewilligung mit " ** bezeichneten Fahrzeugen dürfen pro Anhängerzug maximal 9 Personen inkl. Fahrer am Umzug mitgeführt werden.

Mitfahrende müssen auf eingerichteten Sitz- und Stehplätzen oder einer geschützten Ladefläche Platz nehmen. Die Sitz- und Steheinrichtungen müssen fest montiert sein.

Anhänger benötigen ausgenommen an landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen sowie Motor- und Arbeitskarren ein Kontrollschild (Art. 72 der Verordnung vom 27.10.1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr /VZV).

Retournieren bis spätestens Samstag, 15. Februar 2020 an:

[Lichtlöscherzunft Immensee 6405 Immensee](mailto:umzug@lichtloescher.ch)

oder

umzug@lichtloescher.ch

Fasnachtsumzug Güteldienstag 25. Februar 2020

Angaben z.H. des Zunftrates für das Einholen der Bewilligung
beim kantonalen Strassenverkehrsamt Schwyz
(Kosten gehen zu Lasten der Lichtlöscherzunft)

**Besitzer des
Fahrzeuges:**

**Art des
Fahrzeugs:**

**Versicherungs-
Gesellschaft:**

**Wenn vorhanden:
Policennummer:**

Fabrikmarke:

Kontrollschild:

**Anzahl Personen
inkl. Fahrer:**

**Art des Anhängers
& Anzahl Personen**

Herzlichen Dank für Euren Einsatz und fasnächtliche Grüsse

Lichtlöscherzunft Immensee